

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 12.07.2006 folgende Satzung beschlossen:

Satzung und Gebührenordnung über die Teilnahme an der außerschulischen Betreuung für Grundschul Kinder in Trägerschaft der Kreisstadt Hofheim am Taunus

§ 1 Betreuungsangebot

1. Durch die Teilnahme an der außerschulischen Betreuung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
2. Das außerschulische Betreuungsangebot findet unabhängig vom Schulunterricht- und betrieb statt. Es stellt keinen zusätzlichen Unterricht dar.

§ 2 Gebühren 1) 2) 3) 4) 5)

- (1) Für die Teilnahme an der außerschulischen Betreuung an der Heiligenstockschule erhebt die Kreisstadt Hofheim am Taunus eine monatliche Gebühr pro Kind.

Angebotsmodule:

Grundschul Kinder	07.30-13.00 Uhr	07.30-14.00 Uhr	07.30-15.30 Uhr	07.30-16.30 Uhr
5 Tage	71,40€	92,20€	142,90 €	161,30 €
3 Tage	52,00€	69,10€	108,30 €	119,80 €
2 Tage	35,70€	46,10€	71,40 €	80,70 €
Förderstufen Kinder			7.30 – 15.30 Uhr	7.30 - 16.30 Uhr
5 Tage			85,30 €	103,70 €
3 Tage			64,50 €	79,50 €
2 Tage			50,70 €	71,40 €
einmalige Aufnahmegebühr: 20,00 €				
Modulwechsel: 10,00 €				

Soweit die aktuelle Personalbesetzung im Betreuungsangebot es zulässt, kann nach Zustimmung der Leitung ausnahmsweise eine Verlängerung der Betreuungszeit pro Tag vereinbart werden. Es wird eine Gebühr von 3,00 € pro Stunde fällig.

Das Mittagessen wird vom Betreiber der Mensa der Heiligenstockschule angeboten und direkt mit den Eltern abgerechnet.

- (2) Besucht gleichzeitig mehr als ein Kind einer Familie ein städtisches Betreuungsangebot an Grundschulen, kann auf Antrag die Gebühr nach Absatz 2 für jedes weitere Kind der Familie um 20 € reduziert werden.

- (3) Auf Antrag kann in Härtefällen gemäß der Richtlinie für den Erlass der monatlichen Benutzungsgebühr für die Teilnahme an der außerschulischen Betreuung des Main-Taunus-Kreises, die Gebührenbefreiung ganz oder teilweise erfolgen.
- (4) Die Gebühr ist von den Erziehungsberechtigten an die Kreisstadt Hofheim am Taunus unbar, durch Einzugsermächtigung zu entrichten. Sie ist jeweils zum 01. des laufenden Monats zur Zahlung fällig. Sie ist auch bei Fehlen des Kindes und während der Ferien für den vollen Monat zu entrichten.
- (5) Die Elternbeiträge werden zukünftig im 2. Monat nach Bekanntwerden der Tarifbeschlüsse im Bereich des Bundesangestelltentarifvertrages zu gleichem Prozentsatz wie die Tarifierhöhung, gerundet, angepasst. Den Eltern wird bei Aufnahme ihres Kindes in das Betreuungsangebot der jeweils gültige Elternbeitrag mitgeteilt.

§ 3 Betreuungsstandard

1. Die Betreuung erfolgt in Betreuungsgruppen.
2. Der Magistrat wird ermächtigt die sonstigen Einzelheiten der Betreuung festzulegen.

§ 4 Anmeldung

1. Die Anmeldung muss schriftlich durch einen Erziehungsberechtigten erfolgen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
2. Anmeldungen zu Beginn eines Schuljahres müssen spätestens vier Wochen vor Beginn der Sommerferien bei der jeweiligen Grundschule erfolgen. Während des laufenden Schuljahres sind Anmeldungen auch zu Beginn eines Monats möglich.

§ 5 Dauer 1)

1. (entfallen)
2. Die Teilnahme verlängert sich jeweils für ein weiteres Schuljahr, sofern nicht spätestens vier Wochen vor Beginn der Sommerferien eine Abmeldung oder eine Kündigung durch den Träger der Betreuungseinrichtung erfolgt.
3. Bei grobem Fehlverhalten eines Kindes ist der Träger berechtigt, die Teilnahme an der außerschulischen Betreuung mit sofortiger Wirkung zu beenden.
4. Werden die Elternbeiträge zweimal in Folge oder dreimal innerhalb eines Kalenderjahres nicht ordnungsgemäß bezahlt, ist der Träger ebenfalls berechtigt, die Teilnahme an der außerschulischen Betreuung mit sofortiger Wirkung zu beenden.

§ 6 Abmeldung 1)

1. Die Abmeldung muss schriftlich durch einen Erziehungsberechtigten erfolgen.
2. Abmeldungen sind nur zum Ende des Monats, in dem die Sommerferien enden möglich. Sie müssen spätestens vier Wochen vor Beginn der Sommerferien dem Träger der Einrichtung vorliegen. Bei nicht rechtzeitiger Abmeldung muss die Gebühr für den der Abmeldung folgenden vollen Kalendermonat gezahlt werden.
3. In begründeten Einzelfällen (z.B. Schulwechsel, Umzug) sind Abmeldungen im Laufe des Schuljahres zum Monatsende möglich.
4. Die Stornierung der erstmaligen Anmeldung zur Teilnahme an der außerschulischen Betreuung ist nur in begründeten Ausnahmefällen im Sinne von Absatz 3 möglich. Erfolgt die Stornierung vor der erstmaligen Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes, ist keine Gebühr zu entrichten. In allen anderen Fällen ist die Gebühr bis zum Ende des Schuljahres zu entrichten, es sei denn, der stornierte Betreuungsplatz kann im Falle einer Warteliste im Wege des Nachrückverfahrens besetzt werden.

§ 7 Inkrafttreten *)

Diese Gebührensatzung für die Teilnahme an der außerschulischen Betreuung für Grundschulkinder in Trägerschaft der Kreisstadt Hofheim am Taunus tritt am 01.08.2006 in Kraft und ersetzt die Gebührensatzung für die Teilnahme an der außerschulischen Betreuung für Grundschulkinder in Trägerschaft der Kreisstadt Hofheim am Taunus vom 01.08.2002.

*) = betrifft nur das Inkrafttreten der ursprünglichen Fassung

- 1) = geändert mit Beschluss Nr. 17 vom 01.07.2009 der Stadtverordnetenversammlung.
In Kraft getreten am 01.09.2009
- 2) = geändert mit Beschluss Nr. 7 vom 17.08.2011 der Stadtverordnetenversammlung.
In Kraft getreten am 01.09.2011
- 3) = geändert mit Beschluss Nr. 18 vom 12.02.2014 der Stadtverordnetenversammlung.
In Kraft getreten am 01.02.2014
Angepasst gem. § 2 Abs. 5 zum 01.05.2015
- 4) = geändert mit Beschluss Nr. 13 vom 20.05.2015 der Stadtverordnetenversammlung.
In Kraft getreten am 01.09.2015
- 5) = geändert mit Beschluss Nr. 21 vom 14.12.2016 der Stadtverordnetenversammlung.
In Kraft getreten am 01.02.2017